

Der Fremdarker

Zu den Gefahren des Parkens auf einem fremden Grundstück

Wer sein Fahrzeug auf einem fremden Privatgrundstück bzw. Parkplatz parkt, läuft nicht nur Gefahr, den berechtigten Unmut des Parkplatzinhabers auf sich zu ziehen, sondern muss auch mit Maßnahmen rechnen, die ihn weitaus empfindlicher treffen.

Anders als im öffentlichen Straßenverkehr, wo der Falscharker regelmäßig lediglich ein „Knöllchen“ riskiert und allenfalls dann, wenn er tatsächlich andere Verkehrsteilnehmer behindert, der Abschleppwagen gerufen wird, kann der durch den Falscharker beeinträchtigte Grundstückseigentümer umgehend nach dem unberechtigten Abstellen des Fahrzeuges zur Tat schreiten und auf Kosten des Schwarzparkers einen Abschleppdienst beauftragen. Da es sich bei dem unberechtigten Parken auf einem fremden Grundstück eine so genannte „Besitzstörung“ handelt, darf der Eigentümer des Grundstückes sich gegen die unberechtigte Grundstücksnutzung „wehren“ und zwar ohne dies dem in Anspruch genommenen zuvor anzukündigen. Zu einer solchen Maßnahme kommt es allerdings im Bereich des Parkens auf einem Privatgrundstück nicht allzu oft, zumal in der Regel erst einige Zeit vergehen dürfte, bis der Abschleppdienst tatsächlich vor Ort ist.

Beliebter ist daher in letzter Zeit die Möglichkeit geworden, den Parkverstoß durch ein anwaltliches Abmahnschreiben zu ahnden und den Falscharker zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufzufordern. Eine solche Maßnahme ist im Übrigen nicht nur gegenüber dem falsch parkenden Fahrer des Fahrzeuges selbst, sondern – sollte der Fahrzeughalter auf entsprechende Aufforderung des Parkplatzinhabers den verantwortlichen Fahrer nicht benennen, auch gegenüber dem Halter selbst zulässig. Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen einer Entscheidung aus dem Jahre 2015 eine entsprechende Entscheidung getroffen, die ebenfalls klarstellt, dass der als so genannter „Zustandsstörer“ auf Unterlassung in Anspruch genommene Fahrzeughalter auch die Kosten der berechtigten außergerichtlichen Abmahnung zu tragen hat. Dabei bedingt schon das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Privatgrundstück die Annahme einer Wiederholungsfahr, so dass zu Recht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gefordert wird.

Ausgehend von einem in der Regel bei 2.000,00 € anzusetzenden Gegenstandswertes, führt dies Anwaltskosten in Höhe von immerhin 255,85 €.

Der Parkplatzsuchende sollte sich also trotz immer knapper werdenden Parkraumes gut überlegen, ob er sein Fahrzeug auf fremden Grundstücken abstellt.

Betroffenen Grundstückseigentümern ist zu raten, den festgestellten Parkplatz Verstoß gut durch datierte Fotos zu dokumentieren und im Idealfall auch Zeugen hinzuzuziehen, die im Rahmen der späteren Auseinandersetzung bestätigen können, dass der Parkverstoß mit dem betreffenden Fahrzeug begangen wurde. Alles Weitere sollte man dann dem Anwalt seines Vertrauens überlassen.

Zuständige Rechtsanwälte:



Dr. Hans-Peter Spliethoff



Stefan Pasch